

BGer 9C_36/2007 vom 26. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_36_2007

FR: TF 9C_36/2007 du 26 février 2008

IT: TF 9C_36/2007 del 26 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

Die von der IV-Stelle eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu behandeln (Art. 132 Abs. 1 BGG , e contrario).

E. 2

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481). Die Beschwerde ist somit zulässig, wenn der angefochtene Entscheid - alternativ - einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Davon abgesehen, dass sich die Beschwerde führende IV-Stelle zu diesen Eintretensvoraussetzungen in Verletzung von Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG nicht ausspricht und die beiden Tatbestände auf Grund der Aktenlage nicht klar ausgewiesen sind, hat das Bundesgericht in seiner jüngeren, aber schon gefestigten Rechtsprechung Beschwerden regelmässig als unzulässig bezeichnet, die sich gegen rein ergänzende Abklärungen des (medizinischen) Sachverhalts anordnende und der Verwaltung keine - allenfalls unzutreffende - rechtliche Vorgaben (vergleiche dazu die in BGE 133 V 504 [I 126/07] nicht publizierte E. 1.2) auferlegende Rückweisungsentscheide gerichtet sind. Dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin anhält, die Handproblematik ergänzend abklären zu lassen, bedeutet weder einen durch abschliessende Beurteilung vermeidbaren erheblichen Verfahrensaufwand noch einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (vergleiche statt vieler die Urteile 9C_234/2007 vom 3. Oktober 2007 und 9C_30/2008 vom 11. Februar 2008 mit weiteren Hinweisen).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu übernehmen (Art. 66 Abs. 1 BGG); ferner hat die Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.